

Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 13. September 2026

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Am 13. September 2026 werden in der Gemeinde Südbrookmerland die Abgeordneten für die kommende Wahlperiode gewählt. Aufgrund des § 16 Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und mache Folgendes bekannt:

I. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Im Wahlgebiet der Gemeinde Südbrookmerland sind 32 Ratsmitglieder zu wählen.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Gemeinde Südbrookmerland besteht aus einem Wahlbereich.

III. Höchstzahl der Bewerber-/innen auf einen Wahlvorschlag

Auf jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Gemeinderatswahl dürfen höchstens 37 Bewerber-/innen benannt werden. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers/ einer Einzelbewerberin (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers/ dieser Bewerberin enthalten.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften des § 21 NKWG und des § 32 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Er muss außerdem für die Gemeinderatswahl von mindestens **20** Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Von der Verpflichtung, Unterschriften für ihre Wahlvorschläge beizubringen, sind nach Maßgabe des § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen ausgenommen:

**Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Die Linke (Die Linke).,
Freie Demokratische Partei (FDP),
Freie Wählergemeinschaft Südbrookmerland (FWG).**

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

VI. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **20. Juli 2026 um 18.00 Uhr**, beim **Gemeindewahlleiter der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland**, einzureichen.

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen, so dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen.

VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen: Die Wahlanzeige ist bis zum **15. Juni 2026** beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Die Vorschriften des § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Südbrookmerland, 17. März 2026

Gemeinde Südbrookmerland
Der Gemeindewahlleiter



-Müller-